

AVBextra 02*

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell

Abschnitt I – Grundlagen

§ 1 Begründung der freiwilligen Versicherung

(1) ¹Auf schriftlichen Antrag können Pflichtversicherte sowie der Beteiligte für seine Beschäftigten eine freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell bei der VBL begründen. ²Der Antrag ist über den beteiligten Arbeitgeber an die VBL zu richten.

(2) ¹Versicherungsnehmerin/Versicherungsnehmer ist die/der Pflichtversicherte bzw. der Beteiligte, wenn er den Vertrag geschlossen hat. ²In den Fällen des § 28 Abs. 1 und § 82 Abs. 1 VBLS ist Versicherungsnehmer der Beteiligte.

(3) ¹Versicherte/Versicherter ist die/der Beschäftigte. ²Bezugsberechtigte sind die Versicherten und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen.

§ 1a Freiwillige Versicherung im Wege der Entgeltumwandlung

(1) ¹Die freiwillige Versicherung kann im Wege der Entgeltumwandlung erfolgen, sofern die tarif- bzw. arbeitsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. ²Ihre Durchführung wird zwischen dem Beteiligten und der VBL schriftlich vereinbart.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 ist Versicherungsnehmer der Beteiligte. ²Vom Zeitpunkt der Fortsetzung der Versicherung an (§ 2a Abs. 1) ist die/der Versicherte auch Versicherungsnehmerin/Versicherungsnehmer der freiwilligen Versicherung.

(3) Die übrigen Regelungen gelten entsprechend, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Beginn und Ende der freiwilligen Versicherung

(1) ¹Die freiwillige Versicherung beginnt mit dem Ersten des Monats, der in dem Antrag bestimmt wird, frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Antrag bei der VBL eingeht. ²Der Versicherungsschutz tritt erst mit dem Eingang der Zahlung bei der VBL ein.

(2) ¹Die freiwillige Versicherung kann durch schriftliche Erklärung der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers jederzeit beitragsfrei gestellt werden. ²Sie wird mit Ablauf des Monats, für den letztmalig Beiträge entrichtet wurden, beitragsfrei gestellt, wenn die Versi-

cherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer mit mehr als zwei Monatsbeiträgen bzw. bei (viertel-, halb-)jährlicher Zahlung länger als drei Monate im Rückstand ist.

³Die Kündigung des Vertrags durch die Versicherungsnehmerin/den Versicherungsnehmer führt ebenfalls zur Beitragsfreistellung. ⁴Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Beitragsfreistellung erworbene Anwartschaft. ²Auf Antrag der/des Versicherten kann eine nach Absatz 2 beitragsfrei gestellte freiwillige Versicherung für die Zukunft wieder aufleben. ³Der Antrag bedarf der Annahmeerklärung durch die VBL.

(4) ¹Die Ansparzeit in der freiwilligen Versicherung endet, wenn

- a) ein Anspruch auf Betriebsrente besteht,
- b) die/der Versicherte stirbt.

²Bei einer Betriebsrente wegen Erwerbsminderung kann die freiwillige Versicherung durch schriftliche Erklärung der/des Versicherten für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung fortgeführt werden; § 6 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung.

(5) Die freiwillige Versicherung endet, wenn

- a) das Kapital ausgezahlt wird (§ 9),
- b) die Betriebsrente abgefunden wird (§ 12),
- c) der Übertragungswert – auf Antrag der/des Versicherten –
 - aa) in den Fällen des § 12a auf den neuen Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungsträger,
 - bb) in den Fällen des § 12b auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung bzw. ein Versorgungssystem einer überstaatlichen Einrichtung übertragen wird.

(6) ¹Erlischt die Betriebsrente wegen Erwerbsminderung aufgrund des Wegfalls der Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 11 Abs. 1 Buchst. b), kann die freiwillige Versicherung auf Antrag der/des Versicherten wieder aufgenommen werden. ²Wird eine Fortführung nicht beantragt, bleibt die freiwillige Versicherung als beitragsfreie Versicherung bestehen.

* AVBextra 02 in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 13.05.2015, letzte Änderung genehmigt durch die Verfügung der BaFin vom 21.09.2015, Geschäftszeichen: VA 16 – I 5003 – 2283 – 2015/0003.

§ 2a Fortsetzung der freiwilligen Versicherung

(1) ¹Nach Beendigung der Pflichtversicherung kann die freiwillige Versicherung fortgesetzt werden. ²Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung von der/dem Versicherten zu beantragen. ³Der Antrag bedarf der Annahmeerklärung durch die VBL. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten bei einer Befreiung von der Pflichtversicherung nach § 28 Abs. 1 VBLS entsprechend.

(2) ¹Wird die freiwillige Versicherung nicht nach Absatz 1 fortgesetzt, wird sie mit Ablauf des Monats, in dem die Beschäftigung geendet hat, beitragsfrei gestellt. ²§ 2 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Abschnitt II – Leistungen

§ 3 Leistungsarten und Fälligkeit

(1) ¹Leistungen der VBL sind Betriebsrenten aufgrund einer freiwilligen Versicherung als

- a) Altersrenten für Versicherte,
- b) Erwerbsminderungsrenten für Versicherte,
- c) Hinterbliebenenrenten für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten.

²Statt einer Altersrente oder einer Hinterbliebenenrente für Witwen/Witwer kann die/der Berechtigte die Einmalkapitalauszahlung verlangen (§ 9).

(2) ¹Die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen und/oder Leistungen bei Erwerbsminderung kann bei Begründung der freiwilligen Versicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft auf schriftlichen Antrag der/des Versicherten ausgeschlossen werden. ²Auf schriftlichen Antrag der/des Versicherten können nach Satz 1 ausgeschlossene Leistungen mit Wirkung für die Zukunft wieder mitversichert werden. ³Der Antrag nach Satz 2 bedarf der Annahme durch die VBL, die von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann (zum Beispiel Gesundheitsprüfung).

(3) ¹Geldleistungen der VBL sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung nötigen Erhebungen fällig. ²Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalls nicht beendet, so können die Bezugsberechtigten in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den die VBL nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat. ³Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens der Bezugsberechtigten gehindert ist.

§ 4 Versicherungsfall und Rentenbeginn

¹Der Versicherungsfall tritt am Ersten des Monats ein, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht. ²Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

³Den in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten, bei denen der Versicherungsfall nach Satz 1 eingetreten ist, wird auf ihren schriftlichen Antrag von der VBL eine Betriebsrente gezahlt. ⁴Die Verpflichtung zur Leistung einer Betriebsrente beginnt mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 5 Höhe der Betriebsrente

(1) Die monatliche Betriebsrente errechnet sich aus der Summe der bis zum Beginn der Betriebsrente (§ 4 Satz 4) erworbenen Versorgungspunkte (§ 6), multipliziert mit dem Messbetrag von vier Euro.

(2) ¹Bei der Ermittlung der Betriebsrente wegen Erwerbsminderung bleiben die Rententeile unberücksichtigt, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung der Erwerbsminderung im Rahmen der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen wurde.

²Die Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Betriebsrente, die sich nach Absatz 1 bei voller Erwerbsminderung ergeben würde.

(3) Die Betriebsrente mindert sich für jeden Monat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist, um 0,4 Prozent, bei einem Versicherungsfall wegen Erwerbsminderung höchstens jedoch um insgesamt 14,4 Prozent.

(4) Die Betriebsrente erhöht sich für jeden Monat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI erhöht ist, um 0,5 Prozent.

(5) ¹Auf Antrag erhält die/der Versicherte bei Inanspruchnahme einer Altersrente einen Teilkapitalbetrag in Höhe von bis zu 30 Prozent des Kapitals, das im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zur Verfügung steht. ²Das zur Verfügung stehende Kapital wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis der ohne Kapitalauszahlung zu zahlenden Rente ermittelt und wird der/dem Versicherten auf Anfrage frühestens ein Jahr vor dem Beginn der Rente mitgeteilt. ³Bei der Ermittlung des zur Verfügung stehenden Kapitals wird ein Abschlag zur Sicherung des biometrischen Risikoausgleichs von 10 Prozent berücksichtigt.

⁴Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Beginn der Rente schriftlich zu stellen. ⁵Die Auszahlung des Ka-

pitalbetrages erfolgt in einer Summe zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung der Rente beginnt. ⁶Die laufende monatliche Rente vermindert sich in dem Verhältnis, in dem ein Teilkapitalbetrag in Anspruch genommen wurde.

§ 6 Versorgungspunkte

(1) ¹Versorgungspunkte ergeben sich

- a) für Beiträge zur freiwilligen Versicherung – einschließlich der Altersvorsorgezulage im Sinne des Abschnitts XI EStG – (§ 25),
- b) als Bonuspunkte nach § 26.

²Die Versorgungspunkte nach Satz 1 Buchst. a werden jeweils zum Ende des Kalenderjahrs bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben; die Bonuspunkte werden jeweils zum Ende des folgenden Kalenderjahrs festgestellt und gutgeschrieben. ³Versorgungspunkte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um 1 erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert.

(2) ¹Die Anzahl der Versorgungspunkte für die im jeweiligen Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. a entrichteten freiwilligen Beiträge und die im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlte Altersvorsorgezulage ergibt sich, indem der freiwillige Beitrag durch den Regelbeitrag von 480 Euro geteilt und mit dem Altersfaktor (Absatz 4) multipliziert wird. ²Für nach dem 30. September eines Kalenderjahrs eingegangene jährliche Zahlungen (§ 25a Satz 2) und Einmalzahlungen ist der Altersfaktor maßgebend, der sich ergibt, wenn das Alter im Sinne des Absatzes 4 zweiter Halbsatz um 1 erhöht wird.

(3) ¹Soweit auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten verzichtet wurde, werden die für diese Beiträge ermittelten Versorgungspunkte bis zum Alter 45 (Absatz 4) für männliche Versicherte um 38 Prozent und für weibliche Versicherte um 8 Prozent erhöht; für jedes weitere Lebensjahr vermindert sich der Erhöhungsbetrag um 0,75 Prozentpunkte für männliche und um 0,25 Prozentpunkte für weibliche Versicherte.

²Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich die Versorgungspunkte für diese Beiträge bis zum Alter 45 (Absatz 4) für männliche Versicherte um 20 Prozent und für weibliche Versicherte um 15 Prozent; für jedes weitere Lebensjahr vermindert sich der Erhöhungsbetrag um 1,0 Prozentpunkte für männliche und um 0,75 Prozentpunkte für weibliche Versicherte.

³Wird auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten sowie des Erwerbsminderungsrisikos verzichtet, sind die vorstehend genannten Erhöhungsbeträge zusammenzuzählen.

(4) Der Altersfaktor richtet sich nach der folgenden Tabelle; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr:

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	1,78	29	1,31	41	0,99	53	0,75
18	1,73	30	1,28	42	0,96	54	0,74
19	1,69	31	1,25	43	0,94	55	0,72
20	1,65	32	1,22	44	0,92	56	0,71
21	1,61	33	1,19	45	0,90	57	0,70
22	1,56	34	1,16	46	0,88	58	0,68
23	1,53	35	1,13	47	0,86	59	0,67
24	1,49	36	1,11	48	0,84	60	0,66
25	1,45	37	1,08	49	0,82	61	0,65
26	1,41	38	1,06	50	0,81	62	0,64
27	1,38	39	1,03	51	0,79	63	0,63
28	1,35	40	1,01	52	0,77	64 und älter	0,61

§ 7 Betriebsrente für Hinterbliebene

(1) ¹Stirbt eine Versicherte/ein Versicherter oder eine Betriebsrentenberechtigte/ein Betriebsrentenberechtigter, haben ihre/seine Hinterbliebenen Anspruch auf Betriebsrente für Hinterbliebene.

²Hinterbliebene sind die Ehegattin/der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen. ³Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG, soweit sie nach § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG berücksichtigungsfähig sind.

(2) ¹Die hinterbliebene Ehegattin/der hinterbliebene Ehegatte hat Anspruch auf eine kleine oder große Betriebsrente für Witwen/Witwer, wenn und solange ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre.

²Die Kinder der/des Verstorbenen haben Anspruch auf Betriebsrente für Voll- oder Halbwaisen, wenn und solange ein Anspruch auf Voll- oder Halbwaisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. [Für Verträge, die bis zum 31. Dezember 2006 geschlossen worden sind, gilt folgender Satz 2: ²Die Kinder der/des Verstorbenen haben Anspruch auf Betriebsrente für Voll- oder Halbwaisen, wenn und solange ein Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.]

³Der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

(3) ¹Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente beträgt bei einer

- a) großen Betriebsrente für Witwen/Witwer 60 Prozent,
- b) kleinen Betriebsrente für Witwen/Witwer 25 Prozent,
- c) Betriebsrente für Vollwaisen 20 Prozent,
- d) Betriebsrente für Halbwaisen 10 Prozent

der Betriebsrente, die die/der Verstorbene bezogen hat oder hätte beanspruchen können, wenn im Zeitpunkt ihres/seines Todes der Versicherungsfall wegen voller Erwerbsminderung erstmals eingetreten wäre.

²Bei der Ermittlung der Hinterbliebenenrente aus der freiwilligen Versicherung bleiben die Rententeile unberücksichtigt, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung von Hinterbliebenen ausgeschlossen wurde.

(4) ¹Witwen-/Witwerrente und Waisenrenten dürfen zusammen den Betrag der ihrer Berechnung zugrunde liegenden Betriebsrente nicht übersteigen. ²Ergeben die Hinterbliebenenrenten in der Summe einen höheren Betrag, werden sie anteilig gekürzt. ³Erlischt eine der anteilig gekürzten Hinterbliebenenrenten, erhöhen sich die verbleibenden Hinterbliebenenrenten vom Beginn des folgenden Monats entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Betrag der Betriebsrente der/des Verstorbenen.

(5) ¹Hat die/der verstorbene Versicherte keine Leistungen nach § 5 Abs. 5 in Anspruch genommen, so erhält die Witwe/der Witwer bei Inanspruchnahme einer Betriebsrente für große Witwen/Witwer auf Antrag einen Teilkapitalbetrag in Höhe von bis zu 30 Prozent des Kapitals, das im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zur Verfügung steht. ²Das zur Verfügung stehende Kapital wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis der ohne Kapitalauszahlung zu zahlenden Rente ermittelt und wird der Witwe/dem Witwer auf Anfrage mitgeteilt. ³Bei der Ermittlung des zur Verfügung stehenden Kapitals wird ein Abschlag zur Sicherung des biometrischen Risikoausgleichs von 10 Prozent berücksichtigt.

⁴Die Teilkapitalauszahlung ist zusammen mit der Hinterbliebenenleistung schriftlich zu beantragen; sie kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Höhe des zur Verfügung stehenden Kapitals widerrufen werden. ⁵Die Auszahlung des Kapitalbetrages erfolgt in einer Summe zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung der Rente beginnt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Ablauf der Widerrufsfrist nach Satz 4.

⁶Die laufende monatliche Rente vermindert sich in dem Verhältnis, in dem ein Teilkapitalbetrag in Anspruch genommen wurde.

(6) Wer den Tod der/des Bezugsberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf Leistungen nach §§ 7, 9 und 15 Abs. 3.

§ 8 Gewinnzuschlag

¹Die nach §§ 5 bis 7 ermittelte Betriebsrente wird garantiert. ²Zusätzlich wird ein nicht garantierter Gewinnzuschlag von bis zu 20 Prozent der unter Berücksichtigung der Beteiligung an den Bewertungsreserven ermittelten Betriebsrente geleistet. ³Wegen der Überschussbeteiligung wird auf § 26 verwiesen.

§ 9 Kapitalauszahlung

(1) ¹Die/der Versicherte, die/der anstelle einer Altersrente eine Einmalkapitalauszahlung beantragt, erhält einen einmaligen Kapitalbetrag in Höhe des Kapitals, das im Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Altersrente entstehen würde, zur Verfügung steht. ²§ 5 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

³Der Antrag ist frühestens ein Jahr, spätestens jedoch sechs Monate vor Beginn der Rente schriftlich zu stellen. ⁴Die Auszahlung des Kapitalbetrages erfolgt in einer Summe zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung der Rente begonnen hätte.

(2) ¹Die Witwe/der Witwer eines/einer verstorbenen Versicherten, die/der anstelle einer Witwen-/Witwerrente eine Einmalkapitalauszahlung beantragt, erhält einen einmaligen Kapitalbetrag in Höhe des Kapitals, das im Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente entstehen würde, zur Verfügung steht. ²§ 7 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

³Die Kapitalauszahlung ist im Antrag auf Hinterbliebenenleistung schriftlich geltend zu machen; der Antrag kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Höhe des zur Verfügung stehenden Kapitals widerrufen werden. ⁴Die Auszahlung des Kapitalbetrages erfolgt in einer Summe zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung der Rente begonnen hätte, frühestens zwei Wochen nach Ablauf der Widerrufsfrist nach Satz 3.

(3) Die Kapitalauszahlung stellt eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG dar (§ 15a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a).

Abschnitt III – Änderungen des Anspruchs auf Betriebsrente

§ 10 Neuberechnung

(1) Die Betriebsrente ist neu zu berechnen, wenn bei einer/einem Betriebsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem Beginn der Betriebsrente aufgrund des früheren Versicherungsfalles zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.

(2) Durch die Neuberechnung wird die bisherige Betriebsrente um den Betrag erhöht, der sich als Betriebsrente aufgrund der neu zu berücksichtigenden Versorgungspunkte ergibt; für diese zusätzlichen Versorgungspunkte

wird der Abschlagsfaktor nach § 5 Abs. 3 bzw. der Erhöhungsfaktor nach § 5 Abs. 4 gesondert festgestellt.

(3) ¹Wird aus einer Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher nach § 5 Abs. 2 zur Hälfte gezahlte Betriebsrente voll gezahlt. ²Wird aus einer Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung eine Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wird die bisher gezahlte Betriebsrente entsprechend § 5 Abs. 2 zur Hälfte gezahlt. ³Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.

(4) ¹Die Betriebsrente ist auch dann neu zu berechnen, wenn eine kleine Witwen-/Witwerrente in eine große Witwen-/Witwerrente oder eine große Witwen-/Witwerrente in eine kleine Witwen-/Witwerrente umgewandelt wird. ²Entsprechendes gilt bei Umwandlung einer Halbwaisenrente in eine Vollwaisenrente.

§ 11 Erlöschen

(1) Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit dem Ablauf des Monats,

- a) in dem die/der Betriebsrentenberechtigte gestorben ist,
- b) für den Rente nach § 43 bzw. § 240 SGB VI letztmals gezahlt worden ist.

(2) Im Falle der

- a) Auszahlung eines Einmalkapitalbetrags an die Versicherte/den Versicherten oder an einen Hinterbliebenen nach § 9,
- b) Abfindung nach § 12,
- c) vollständigen Übertragung des Übertragungswerts nach §§ 12a, 12b

erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung einschließlich der Anwartschaft auf eine nachfolgende Hinterbliebenenrente.

Abschnitt IV – Sonstige Leistungen

§ 12 Abfindung

(1) Die Abfindung von Anwartschaften und laufenden Leistungen ist mit Ausnahme der in Absatz 2 geregelten Fälle ausgeschlossen.

(2) ¹Betriebsrenten, die auf einem Monatsbetrag nach § 5 Abs. 1 beruhen, der 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV nicht überschreitet, werden abgefunden. ²Dabei sind mehrere Betriebsrenten aus der freiwilligen Versicherung und der Pflichtversicherung zusammenzurechnen. ³Bei der Zusammenrechnung

werden auch Teilkapitalauszahlungen und Betriebsrenten, die später beginnen oder bereits abgefunden worden sind, einbezogen. ⁴Eine Erwerbsminderungsrente, die den Grenzbetrag nach Satz 1 nicht überschreitet, wird nur auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten abgefunden.

(3) ¹Ist eine Betriebsrente abzufinden, zu deren Lasten ein Versorgungsausgleich stattgefunden hat, errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. ²Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.

(4) Die/der Versicherte bzw. die/der Hinterbliebene erhält als Abfindungsbetrag den geschäftsplanmäßig festgelegten Anteil der Deckungsrückstellung für die abzufindende Rente.

(5) Die abgefundene Betriebsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 7 Absatz 4 nicht als abgefunden.

§ 12a Übertragung

(1) ¹Die/der Versicherte kann innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, aufgrund dessen sie/er pflichtversichert war, verlangen, dass der Wert der unverfallbaren Anwartschaften (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber oder dessen Versorgungseinrichtung übertragen wird. ²Voraussetzung ist, dass der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigt.

(2) ¹Die/der Versicherte muss die Übertragung schriftlich bei der VBL beantragen. ²Sie/er muss die Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Beteiligten sowie die Durchführung einer auf dem Übertragungswert beruhenden betrieblichen Altersversorgung beim neuen Arbeitgeber über eine Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung nachweisen.

(3) ¹Der Übertragungswert entspricht dem geschäftsplanmäßig festgelegten Anteil der Deckungsrückstellung für die zu übertragende unverfallbare Anwartschaft. ²Stichtag für die Berechnung des Übertragungswertes ist der letzte Werktag des übernächsten Monats, der auf den Eingang des Antrags bei der VBL folgt, oder, wenn die Übertragung später erfolgt, der letzte Werktag des Monats, der der Übertragung vorausgeht.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur bei Versorgungszusagen, die der Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2004 erteilt hat.

§ 12b Übertragung auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung

¹Die/der Versicherte, die/der nach einem Arbeitgeberwechsel bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen nach § 31 Abs. 2 VBLS besteht, pflichtversichert wird, kann innerhalb von

sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangen, dass der Wert der unverfallbaren Anwartschaften (Übertragungswert) auf die andere Zusatzversorgungseinrichtung übertragen wird. ²Voraussetzung ist, dass der neue Arbeitgeber eine dem Übertragungswert wertmäßig entsprechende Zusage auf lebenslange Altersvorsorge erteilt. ³§ 12a Abs. 3 gilt.

⁴Entsprechendes gilt für die Übertragung von Anwartschaften auf ein Versorgungssystem einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des § 31 Abs. 3 VBLS.

§ 12c Versorgungsausgleich

(1) ¹Werden Ehepartner geschieden, sind die in der Ehezeit erworbenen Anrechte (Anwartschaften auf Versorgungsleistungen und Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen) im Wege der internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz und den nachfolgenden Absätzen auszugleichen. ²Dies gilt entsprechend für den Versorgungsausgleich nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(2) ¹Der ausgleichsberechtigten Person wird nach der Teilung ein Ausgleichswert übertragen, der in Versorgungspunkten ausgewiesen wird.

²Der Ausgleichswert wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet, indem das während der Ehezeit erworbene Anrecht der ausgleichspflichtigen Person in einen Barwert umgerechnet wird. ³Wird der ausgleichspflichtigen Person ein nicht garantierter Gewinnzuschlag gezahlt oder wurde bereits eine Teilkapitalauszahlung nach § 5 Abs. 5 geleistet, bleiben diese bei der Ermittlung des Barwerts unberücksichtigt. ⁴Für die ausgleichsberechtigte Person wird der hälftige Barwert unter Berücksichtigung der hälftigen Kosten der Teilung in Versorgungspunkte umgerechnet.

(3) ¹Die ausgleichsberechtigte Person ist vom Zeitpunkt der Übertragung an Versicherungsnehmerin. ²Die freiwillige Versicherung gilt als beitragsfrei gestellt.

³Für das übertragene Anrecht gelten die gleichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die für das auszugleichende Anrecht gelten. ⁴Die ausgleichsberechtigte Person erhält den gleichen Versicherungsschutz nach § 3, den die ausgleichspflichtige Person während der Ehezeit vereinbart hatte. ⁵In den Fällen des § 13 sind die bis zum Ende der Ehezeit erreichten Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person und deren mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung, sofern diese außerhalb der Zeit einer Pflichtversicherung liegen, als Pflichtversicherungszeiten der ausgleichsberechtigten Person zu berücksichtigen.

⁶Erfüllt die ausgleichsberechtigte Person bereits die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch, werden aus den übertragenen Versorgungspunkten frühestens von dem Kalendermonat an Leistungen gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich rechtskräftig ist. ⁷§ 30 des Versorgungsausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

(4) ¹Für die ausgleichspflichtige Person vermindert sich das ehezeitbezogene Anrecht, indem es aus dem hälftigen Barwert unter Berücksichtigung der hälftigen Kosten der Teilung neu berechnet wird.

²Erhält die ausgleichspflichtige Person bereits Rentenleistungen, wird ihre Betriebsrente von dem Monat an, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich rechtskräftig geworden ist, entsprechend gekürzt. ³§ 30 des Versorgungsausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

(5) Anrechte aus der freiwilligen Versicherung können nur innerhalb des Tarifs VBLextra 02 verrechnet werden und auch nur dann, wenn der gleiche Versicherungsschutz nach § 3 besteht.

(6) ¹Die ausgleichsberechtigte Person kann beantragen, nach der Übertragung des auszugleichenden Anrechts die freiwillige Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen. ²Der Antrag auf Fortführung muss innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Versorgungsausgleichs bei der VBL eingegangen sein. ³Er bedarf der Annahmeerklärung durch die VBL.

⁴Die Regelungen zur Übertragung (§§ 12a, 12b) gelten für das übertragene Anrecht entsprechend. ⁵Abweichend von § 12a Abs. 1 Satz 1 und § 12b Satz 1 beginnt für die ausgleichsberechtigte Person die Frist, die Übertragung zu beantragen, nachdem der Versorgungsausgleich rechtskräftig geworden ist.

(7) Für die ausgleichsberechtigte Person kann mit Zustimmung der VBL ein bei einem anderen Versorgungsträger bestehendes auszugleichendes Anrecht im Wege der externen Teilung in der freiwilligen Versicherung begründet werden.

Abschnitt V – Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind

§ 13 Sonderregelung für Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind

(1) ¹Für Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen, gelten die §§ 1 bis 11 entsprechend. ²Soweit auf Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird, ist die jeweilige Regelung entsprechend anzuwenden.

³Bei Anwendung des § 4 sind dabei anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung und die mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung, sofern diese außerhalb der Zeit einer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung liegen, zu berücksichtigen. ⁴Der Versicherungsfall tritt abweichend von § 4 spätestens zu dem Zeitpunkt ein, zu dem ein Anspruch auf Regelaltersrente

aus der gesetzlichen Rentenversicherung – die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit unterstellt – zustehen würde.

(2) ¹Die teilweise oder volle Erwerbsminderung ist durch Gutachten eines von der VBL zu bestimmenden Facharztes nachzuweisen. ²Die Kosten der Begutachtung trägt die/der Versicherte.

³Die Betriebsrente ruht, solange sich die Betriebsrentenberechtigten trotz Verlangens der VBL innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nicht fachärztlich untersuchen lassen oder das Ergebnis der Untersuchung der VBL nicht vorlegen.

(3) ¹Der Anspruch auf Betriebsrente wegen Erwerbsminderung erlischt mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der/dem Berechtigten die Entscheidung der VBL über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist. ²Tritt zu einem späteren Zeitpunkt erneut der Versicherungsfall wegen Erwerbsminderung ein, lebt die Betriebsrente wieder auf; § 2 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt VI – Verfahrensvorschriften

§ 14 Antrag, Entscheidung und Rechtsmittel

(1) ¹Die VBL gewährt Leistungen nur auf schriftlichen Antrag. ²Der Antrag ist, wenn die/der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles oder im Zeitpunkt ihres/seines Todes pflichtversichert war, über den Arbeitgeber, bei dem sie/er zuletzt in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat, bei der VBL einzureichen. ³Dem Antrag sind die von der VBL geforderten Urkunden und Nachweise beizufügen.

⁴Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der VBL gestellt zu haben, kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden hat und sie/er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. ⁵Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur den in § 7 genannten Hinterbliebenen zu.

(2) Die VBL entscheidet schriftlich über den Antrag und teilt dem Antragsteller die Berechnung der Leistungen oder die Gründe der Ablehnung des Antrags mit.

(3) Gegen Entscheidungen der VBL nach Absatz 2 und gegen sonstige Entscheidungen über Rechte und Pflichten aus dem Versicherungs- oder dem Leistungsverhältnis ist die Klage zulässig

a) zum Schiedsgericht, wenn zwischen der VBL und dem Anspruchsteller vereinbart wird, dass die Entscheidung über den Streitgegenstand durch die Schiedsgerichte (§§ 55 und 56 VBLS) nach dem in §§ 57 und 58 VBLS geregelten Verfahren erfolgen soll (§§ 1025 ff. ZPO), oder

b) zum ordentlichen Gericht, wenn ein Schiedsvertrag nach Buchstabe a nicht abgeschlossen wird.

(4) ¹Die Klage

a) zum Schiedsgericht ist schriftlich bei der VBL einzureichen; die VBL gibt die Klageschrift unverzüglich an das Schiedsgericht weiter,

b) zum ordentlichen Gericht ist nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zu erheben. ²Gerichtsstand ist Karlsruhe. ³Wahlweise ist für Versicherte und Bezugsberechtigte der Gerichtsstand ihr Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen der gewöhnliche Aufenthalt.

(5) Ansprüche der VBL aus dem Versicherungsvertrag sind bei dem Gericht geltend zu machen, in dessen Bezirk die/der Versicherte oder Bezugsberechtigte ihren/seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(6) Abweichend von den Absätzen 4 und 5 ist der Gerichtsstand Karlsruhe, wenn die/der Versicherte oder Bezugsberechtigte nach Vertragsschluss ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 14a Schriftformerfordernis

¹Soweit nach den Vorschriften der AVBextra 02 die Schriftform vorgesehen ist und Versicherte bzw. beteiligte Arbeitgeber einer Nutzung des Kundenportals „Meine VBL“ widerruflich zugestimmt haben, genügt für Versicherte, Arbeitgeber und die VBL auch die telekommunikative Übermittlung über dieses Kundenportal. ²Dies gilt nicht für die Erhebung der Klage zum Schiedsgericht nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a und die Beanstandung des Versicherungsnachweises gegenüber dem Arbeitgeber nach § 19 Abs. 2 Satz 1.

§ 15 Auszahlung

(1) ¹Die Betriebsrente wird monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Berechtigten innerhalb eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro überwiesen. ²Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die VBL.

³Zahlungen auf ein Girokonto in einem Staat außerhalb des EWR erfolgen auf Kosten und Gefahr der/des Berechtigten. ⁴Die VBL kann in diesen Fällen die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, ganz oder teilweise übernehmen.

⁵Hat die/der Berechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Staates des EWR, kann die Zahlung der Betriebsrente von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland abhängig gemacht werden. ⁶Die VBL ist nicht verpflichtet, Zahlungen in einen Staat außerhalb des EWR zu leisten.

⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten für die Kapitalauszahlung und die Abfindung entsprechend.

(2) Besteht der Betriebsrentenanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) ¹Stirbt eine Berechtigte/ein Berechtigter, die/der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, können nur die in § 7 genannten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ²Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die VBL zum Erlöschen.

§ 15a Schädliche Verwendung

(1) ¹Hat die/der Versicherte während der Ansparphase die steuerliche Förderung nach § 10a EStG bzw. Abschnitt XI EStG in Anspruch genommen, liegt eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG vor, wenn

- a) die/der Versicherte oder Hinterbliebene die Einmalkapitalauszahlung nach § 9 verlangt;
- b) nach der Übertragung des Übertragungswerts (§§ 12a, 12b) eine lebenslange Altersversorgung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG nicht gewährleistet wird.

²Die Folgen der schädlichen Verwendung treten nach § 95 Abs. 1 EStG auch ein, wenn

- a) sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der/des Versicherten außerhalb der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums befindet oder sie/er trotz eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in einem dieser Staaten nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Staaten ansässig gilt, und
- b) entweder die Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase begonnen hat.

³In diesem Fall kann die Stundung des Rückzahlungsbetrags beantragt werden.

(2) ¹Die VBL zeigt die schädliche Verwendung oder den Tatbestand des § 95 Abs. 1 EStG der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) an. ²Erst nach Mitteilung der Höhe des Rückzahlungsbetrags der steuerlichen Förderung durch die ZfA wird die VBL die jeweilige Leistung abzüglich des Rückzahlungsbetrags an die Bezugsberechtigte/den Bezugsberechtigten auszahlen.

³Den Rückzahlungsbetrag führt die VBL an die ZfA ab. ⁴Die versicherten Leistungen vermindern sich im Verhältnis der um den Rückzahlungsbetrag verminderten geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung zu der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung am letzten Werktag des Monats, der dem Monat der Abführung des Rückzahlungsbetrages vorangeht.

§ 16 Anzeigepflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten und Zurückhalten von Leistungen

(1) Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, jede Änderung ihres Namens, ihrer Anschrift sowie jede Änderung, die ihren Anspruch auf Betriebsrente nach Grund oder Höhe berührt, der VBL sofort schriftlich mitzuteilen; insbesondere sind mitzuteilen

- a) von allen Betriebsrentenberechtigten die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) bei Betriebsrenten aus eigener Versicherung der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise Erwerbsminderung,
- c) bei Betriebsrenten für Waisen das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.

(2) Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, innerhalb einer von der VBL zu setzenden Frist auf Anforderung der VBL Auskünfte zu erteilen und Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorzulegen.

(3) ¹Darüber hinaus ist jede Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt. ²Insbesondere sind mitzuteilen

- a) die Änderung des Familienstandes,
- b) die Änderung der Art der Zulageberechtigung (mittelbar/unmittelbar),
- c) die Änderung der Daten zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrages, sofern diese im Antrag angegeben worden sind (zum Beispiel tatsächliches Entgelt),
- d) der Wegfall des Kindergelds für ein Kind, für das eine Kinderzulage beantragt wird,
- e) die Erhöhung der Anzahl der Kinder, für die eine Kinderzulage beantragt werden soll,
- f) die Änderung der Zuordnung der Kinder,
- g) die Änderung bei der Verteilung der Zulage auf mehrere Verträge,
- h) die Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums.

(4) Die Betriebsrente kann zurückbehalten werden, solange die/der Berechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nachkommt.

(5) Verletzen Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte ihre Pflichten nach dieser Vorschrift, können sie sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 17 Abtretung und Verpfändung

¹Ansprüche auf Leistungen der VBL können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. ²Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber, der die/den Anspruchsberechtigte/n bei der VBL versichert hat, abgetreten werden; § 97 EStG bleibt unberührt. ³Die Abtretungserklärung ist der VBL mit dem Antrag zu übersenden.

§ 18 Schadenersatzansprüche gegen Dritte

¹Steht der/dem Versicherten, der/dem Betriebsrentenberechtigten oder einem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das die VBL zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so haben die anspruchsberechtigten Personen ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Brutto-Betrags der Betriebsrente an die VBL abzutreten. ²Der Übergang kann nicht zum Nachteil der anspruchsberechtigten Personen geltend gemacht werden. ³Verweigern die anspruchsberechtigten Personen die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so ist die VBL so lange zu einer Leistung nicht verpflichtet.

§ 19 Versicherungsnachweise

(1) ¹Freiwillig Versicherte erhalten jeweils nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem Beiträge und/oder Altersvorsorgezulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG entrichtet wurden, sowie bei Beendigung der freiwilligen Versicherung einen Nachweis über ihre bisher insgesamt erworbene Anwartschaft auf Betriebsrente wegen Alters nach § 5. ²Dabei werden neben der Anwartschaft auch die Zahl der Versorgungspunkte und der Messbetrag angegeben. ³Zusätzlich sind die steuerrechtlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. ⁴Der Nachweis ist mit einem Hinweis auf die Ausschlussfristen nach den Absätzen 2 und 3 zu versehen.

⁵Beitragsfrei Versicherte, auf deren Vertrag mindestens ein Altersvorsorgebeitrag eingezahlt wurde, der nach § 10a EStG oder Abschnitt XI EStG steuerlich gefördert wurde, erhalten ebenfalls einen jährlichen Nachweis. ⁶Im Übrigen können beitragsfrei Versicherte den Versicherungsnachweis auf schriftlichen Antrag erhalten.

(2) ¹Die Versicherten können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises nach Absatz 1 gegenüber dem Beteiligten schriftlich beanstanden, dass die von diesem zu entrichtenden Beiträge nicht oder nicht vollständig an die VBL abgeführt worden sind. ²Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte sind innerhalb der Ausschlussfrist des Satzes 1 schriftlich unmittelbar gegenüber der VBL zu erheben.

(3) Freiwillig Versicherte, die nicht bereits von Absatz 2 erfasst sind, können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises über die eingezahlten freiwilligen Beiträge gegenüber der VBL schriftlich beanstanden, dass diese Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind.

§ 20 Verjährung

(1) Der Anspruch auf Betriebsrente oder Kapitalauszahlung aus einer freiwilligen Versicherung verjährt in drei Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Betriebsrente oder Kapitalauszahlung verlangt werden kann.

(2) Ist ein Anspruch der/des Betriebsrentenberechtigten gegenüber der VBL schriftlich geltend gemacht worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung der VBL beim Betriebsrentenberechtigten gehemmt.

§ 21 Rückzahlung zu viel gezahlter Leistungen

(1) Sofern sich die Betriebsrente vermindert hat, ist der überzahlte Betrag von der/dem Berechtigten zurückzahlen; ansonsten gilt der überzahlte Betrag als Vorschuss auf die Leistungen der VBL.

(2) Eine aus anderen Rechtsgründen bestehende Verpflichtung, Überzahlungen auszugleichen, bleibt unberührt.

(3) Die VBL kann die Rückzahlung überzahlter Leistungen zur Vermeidung einer besonderen Härte ganz oder teilweise erlassen.

Abschnitt VII – Finanzierung

§ 22 Aufbringung der Mittel, Deckungsstock

(1) Die Mittel werden in der freiwilligen Versicherung aus freiwilligen Beiträgen – einschließlich der Altersvorsorgezulagen – sowie Vermögenserträgen und sonstigen Einnahmen aufgebracht.

(2) ¹Die Mittel sind dem Deckungsstock für die freiwillige Versicherung zuzuführen. ²Die Ausgaben sind aus diesem Deckungsstock zu finanzieren.

(3) Für die Vermögensanlage sowie die Deckungsrückstellung sind die für die sonstigen Pensionskassen geltenden Regelungen des § 54 Abs. 2 und 3 VAG in Verbindung mit der Anlageverordnung, der §§ 54b, 66 VAG einschließlich der nach § 65 VAG erlassenen Deckungsrückstellungsverordnung anzuwenden.

§ 23 Deckungsrückstellung und Verlustrücklage

(1) Für die freiwillige Versicherung ist eine Deckungsrückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche aus der freiwilligen Versicherung in die Bilanz einzustellen.

(2) Der für die Ermittlung der Deckungsrückstellung zu berücksichtigende Rechnungszins und die Verwaltungskosten werden im Technischen Geschäftsplan festgelegt, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(3) ¹Zur Deckung von Fehlbeträgen ist für den Abrechnungsverband freiwillige Versicherung eine Verlustrücklage zu bilden. ²Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 5 Prozent des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ergebenden Überschusses zuzuführen, bis diese einen Stand von 10 Prozent der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht. ³Der verbleibende Überschuss (verteilungsfähiger Überschuss) wird vorläufig in die Position „Bilanzgewinn“ eingestellt, bis der Verwaltungsrat über seine Verwendung entscheidet.

§ 24 Deckung von Fehlbeträgen

(1) ¹Ein Fehlbetrag, der sich trotz Verminderung des Gewinnzuschlags (§ 8) ergibt, ist durch Inanspruchnahme der Verlustrücklage und der Rückstellung nach § 27 zu decken.

²Reicht auch diese Maßnahme nicht aus, haben die Beteiligten für die Erfüllung der zugesagten Leistungen einzustehen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 werden auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars vom Vorstand beschlossen.

§ 25 Beiträge zur freiwilligen Versicherung

(1) ¹Schuldner der Beiträge für die freiwillige Versicherung sind die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer. ²Während der Pflichtversicherung werden die Beiträge zur freiwilligen Versicherung vom Beteiligten an die VBL abgeführt. ³Besteht während der Pflichtversicherung kein Anspruch auf Arbeitsentgelt (zum Beispiel wegen einer Beurlaubung), können die Beiträge für diesen Zeitraum auch von der/dem Versicherten an die VBL abgeführt werden.

⁴Beiträge, die ohne Rechtsgrund gezahlt sind, begründen keinen Anspruch auf Leistung. ⁵Sie werden dem Einzahler ohne Zinsen zurückgezahlt; die §§ 286 ff. BGB über den Verzug bleiben unberührt. ⁶Hat die VBL schon Leistungen gewährt, werden die Leistungen in Abzug gebracht, soweit sie auf den ohne Rechtsgrund geleisteten Zahlungen beruhen.

⁷Bei der Überweisung von Beiträgen ist der von der VBL vorgegebene Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger mitzuteilen. ⁸Andernfalls kann die VBL die Entgegennahme der Beiträge zurückweisen. ⁹Etwaige Nachteile aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zum Verwendungszweck gehen nicht zu Lasten der VBL.

(2) ¹Die Beiträge sind in gleichbleibender Höhe monatlich zu entrichten; Beitragsänderungen können auf Antrag

der/des Versicherten zugelassen werden. ²Der Beitrag für die freiwillige Versicherung muss jährlich mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV betragen. [Für Verträge, die bis zum 31. Dezember 2004 geschlossen worden sind, gilt folgender Satz 2: ²In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 muss der Beitrag für die freiwillige Versicherung jährlich mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV betragen.]

³Die Anpassung der Beiträge zur Ausnutzung der staatlichen Förderung obliegt der/dem Versicherten.

⁴Einmalzahlungen können zugelassen werden. ⁵Einmalzahlungen, die nach dem 30. September eines Kalenderjahres gezahlt werden, werden mit dem Altersfaktor des folgenden Kalenderjahres berücksichtigt.

⁶Im Falle der Übertragung von unverfallbaren Anwartschaften nach § 4 BetrAVG wird der Übertragungswert als Einmalzahlung behandelt.

⁷Der jeweilige Beitrag muss bis zum Ende des Monats, für den er zu entrichten ist, bei der VBL gutgeschrieben sein; hinsichtlich der Rechtsfolgen eines Verzugs gilt § 2 Abs. 2.

§ 25a Beiträge im Wege der Entgeltumwandlung

¹§ 25 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch vierteljährliche, halbjährliche und jährliche Zahlungen entrichtet werden können. ²Bei vierteljährlichen Zahlungen ist der Beitrag jeweils im ersten Quartalsmonat, bei halbjährlichen Zahlungen im Januar bzw. im Juli und bei jährlichen Zahlungen im November zu entrichten.

§ 26 Überschussbeteiligung

(1) ¹Überschüsse und Bewertungsreserven werden jährlich zum Bilanzstichtag nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ermittelt.

²Mindestens 5 Prozent der Überschüsse werden der Verlustrücklage zugeführt (§ 23 Abs. 3). ³Die Verlustrücklage stärkt das Eigenkapital, das bei einer Notlage zur Fehlbetragsdeckung herangezogen wird. ⁴Die verbleibenden Überschüsse (verteilungsfähige Überschüsse) werden vorläufig in die Position „Bilanzgewinn“ eingestellt, bis der Verwaltungsrat über seine Verwendung entscheidet. ⁵Soweit die verteilungsfähigen Überschüsse nicht der Verlustrücklage zugeführt werden, werden sie in die Rückstellung für Überschussbeteiligung eingestellt (§ 27). ⁶Diese Rückstellung dient der Beteiligung an den Bewertungsreserven nach § 153 VVG sowie der Erhöhung der monatlichen Betriebsrenten und der Anwartschaften.

(2) ¹Vorrangig erfolgt die Zuteilung von 50 Prozent der ermittelten Bewertungsreserven. ²Reicht die Rückstellung für Überschussbeteiligung zur Finanzierung der Beteiligung an den Bewertungsreserven nicht aus, erfolgt diese insoweit durch Direktgutschriften.

³Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. ⁴Die Bewertungsreserven sorgen für zusätzliche Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. ⁵Die Bestimmung der Höhe der zuzuteilenden Bewertungsreserven erfolgt in der ersten Jahreshälfte im Rahmen des Jahresabschlusses des Vorjahres; die Zuteilungen erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar des laufenden Jahres nach einem im Technischen Geschäftsplan dargestellten, verursachungsorientierten Verfahren. ⁶Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung und die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests werden dabei berücksichtigt.

⁷Der für laufende Rentenleistungen oder bei Vertragsbeendigung zugeteilte Betrag aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird wie folgt verwendet: ⁸Bezugsberechtigte erhalten eine Erhöhung ihrer monatlichen Rente. ⁹Bei einer Vertragsbeendigung aufgrund einer Einmalkapitalauszahlung oder Abfindung erfolgt eine zusätzliche Kapitalauszahlung, bei einer Übertragung eine entsprechende Erhöhung des Übertragungswerts. ¹⁰Bei einer Teilkapitalauszahlung erhalten Bezugsberechtigte eine anteilige zusätzliche Kapitalauszahlung sowie eine anteilige Erhöhung ihrer monatlichen Rente.

(3) ¹Die nach der Zuteilung der Bewertungsreserven verbleibenden Überschüsse werden vorrangig für die Leistung eines Gewinnzuschlags von bis zu 20 Prozent der unter Berücksichtigung der Beteiligung an den Bewertungsreserven ermittelten Betriebsrente verwendet. ²Der Gewinnzuschlag ist in voller Höhe zu leisten, wenn der Verantwortliche Aktuar im jährlich zu erstellenden versicherungsmathematischen Gutachten den Nachweis der dauerhaften Finanzierbarkeit des Zuschlags unter Einbeziehung der Finanzierungsleistungen für die Beteiligung an den Bewertungsreserven erbracht hat. ³Reichen die Überschüsse nicht aus, um den Gewinnzuschlag von 20 Prozent zu finanzieren, kann der Zuschlag vermindert werden oder ganz entfallen.

(4) ¹Soweit die Überschüsse nicht für die Finanzierung der Beteiligung an den Bewertungsreserven und des Gewinnzuschlags erforderlich sind, können sie sowohl für Versicherte durch Zuteilung von Bonuspunkten als auch für Bezugsberechtigte durch zusätzliche Leistungen verwendet werden. ²Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der Versicherten, deren freiwillige Versicherung beitragsfrei gestellt worden ist, in Betracht. ³Wird die freiwillige Versicherung bei Bezug einer Betriebsrente wegen Erwerbsminderung fortgeführt, kommt die Zuteilung von Bonuspunkten für diesen Zeitraum nur hinsichtlich der nach dem Beginn der Betriebsrente erworbenen Versorgungspunkte in Betracht.

(5) Über die Höhe des Gewinnzuschlags, die Zuteilung von Bonuspunkten und die Überschüsse für Bezugsberechtigte entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars; der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 27 Rückstellung für Überschussbeteiligung

(1) ¹Der Überschuss, der sich entsprechend der versicherungstechnischen Bilanz ergibt, wird, soweit er nicht der Verlustrücklage zugeführt wird, in die Rückstellung für Überschussbeteiligung eingestellt. ²Über die Zuführung des verteilungsfähigen Überschusses (§ 23 Abs. 3 Satz 3) zur Verlustrücklage und zur Rückstellung für Überschussbeteiligung entscheidet der Verwaltungsrat.

(2) ¹Diese Rückstellung dient der Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Verbesserung oder Erhöhung von Leistungen. ²Die Rückstellung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zusätzlich zur Deckung von Fehlbeiträgen herangezogen werden, wenn die Verlustrücklage nicht ausreicht. ³Über die Verwendung der Rückstellung mit Ausnahme des für die Beteiligung an den Bewertungsreserven erforderlichen Teils entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

Abschnitt VIII – Schlussbestimmungen

§ 28 Anwendbares Recht; Vertragssprache

¹Es gilt deutsches Recht. ²Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 29 Aufsichtsbehörde und Änderungen der Versicherungsbedingungen

(1) Die Aufsicht über den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung führt nach § 1a VAG die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

(2) ¹Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Vorstands Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschließen. ²Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung der BaFin.

(3) ¹Änderungen der Bestimmungen über Beginn und Ende der VBLEXtra (§§ 2, 2a), die Art und die Höhe der Leistungen (§§ 3 bis 9), die Änderungen des Anspruchs auf Betriebsrente (§§ 10, 11), die Abfindung (§ 12), die Übertragung (§§ 12a, 12b), den Versorgungsausgleich (§ 12c), die Nichtsozialversicherten (§ 13), die Verfahrensvorschriften (§§ 14 bis 21), die Beitragszahlung (§ 25) sowie die Überschussbeteiligung (§§ 26, 27) haben, wenn sie nichts anderes vorschreiben, auch Wirksamkeit für bestehende Verträge der VBLEXtra.

²Dies setzt voraus, dass die Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erforderlich sind

- a) wegen einer Änderung von Gesetzen, auf denen die Versicherungsbedingungen beruhen,
- b) wegen einer Änderung des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, auf dem die Versicherungsbedingungen beruhen,

- c) wegen einer nachträglich eingetretenen, nicht unbedeutenden Störung des Äquivalenzverhältnisses,
- d) zur Wahrung der Belange der Versicherten oder
- e) weil eine Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist und die Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 VVG erfüllt sind.

³Die neuen Versicherungsbedingungen sollen den geänderten rechtlich und wirtschaftlich weitgehend entsprechen. ⁴Sie müssen die Belange der Versicherten unter Wahrung des Vertragsziels angemessen berücksichtigen.

§ 30 Fortgeltung früherer Bestimmungen

(1) Für Verträge, die bis zum 31. Dezember 2004 abgeschlossen worden sind, findet § 25 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Für Verträge, die bis zum 31. Dezember 2006 abgeschlossen worden sind, findet § 7 Abs. 2 Satz 2 in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung Anwendung.

§ 31 Übergangsregelung

(1) ¹Der Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist des § 20 Abs. 1 wird vom 1. Januar 2008 an berechnet, wenn die fünfjährige Verjährungsfrist nach § 20 Abs. 1 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung vor dem 1. Januar 2008 begonnen hat und die Verjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist. ²Läuft die fünfjährige Verjährungsfrist früher ab, ist die Verjährung mit dem Ablauf der Fünfjahresfrist vollendet.

(2) Hat die Frist nach § 14 Abs. 3, 5 und § 20 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung vor dem 1. Januar 2008 zu laufen begonnen, sind diese Regelungen auch nach dem 31. Dezember 2007 anzuwenden.

(3) Für Versicherungsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2007 entstanden sind, gelten die Regelungen des Gerichtsstands nach § 14 Abs. 4 Buchst. b und Abs. 6 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2008 fort.

